



CH-3003 Bern, PUE, Mea

Gemeinde Uerkheim
Gemeinderat
Postfach 17
Dorfstrasse 48
4813 Uerkheim

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM 491/17 – 332-1
Kontakt: A. Meyer Frund
Bern, 15. November 2017

Selbstdeklaration zu den geplanten Abwassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 17. Oktober 2017 hat die Gemeinde Uerkheim uns die Unterlagen betreffend der Anpassung der Wassergebühren resp. des überarbeiteten Abwasserreglements als Selbstdeklaration eingereicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass wir im vorliegenden Fall auf eine vertiefte Prüfung sowie die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichten.

Wir bitten Sie Ihre Selbstdeklaration zusammen mit den neuen Gebühren zu veröffentlichen und uns den entsprechenden Link zukommen zu lassen. Wir werden die Selbstdeklaration nach dem Entscheid der Gemeinde zusammen mit unserer Empfehlung auf unserer Homepage veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans

Preisüberwacher

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Uerkheim



Gemeinde
Uerkheim
Aargau

Sitzung vom 30. Oktober 2017

- 857 140 **Recht - Abwasserreglement**
403.2 **Verhandlungsgeschäfte, Traktanden**
- **Gemeindeversammlung vom 24.11.2017, Genehmigung des**
Abwasserreglements der Gemeinde Uerkheim
- **Prüfung der Tarife durch den eidgenössischen Preisüberwacher**
- **Detailangaben für die vertiefte Prüfung**

MEA

Preisüberwachung	
02. NOV. 2017	
1	y
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	

I.

An der Gemeindeversammlung vom 24.11.2017 wird dem Souverän das überarbeitete Abwasserreglement zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 17.10.2017 (siehe auch Geschäft Nr. 819 aus der Sitzung vom 16.10.2017) wurde der Eidg. Preisüberwacher der Reglementsentschuldung zur Prüfung zugestellt.

Mit E-Mail vom 20.10.2017 zeigt Fachbereichsleiterin Agnes Meyer Frund die Möglichkeiten der Prüfung der Reglemente auf:

- **Vorprüfung durch Selbstdeklaration**
 - Es ergibt sich die Notwendigkeit keiner vertieften Prüfung.
 - Die Rückmeldung erfolgt innerhalb von 2 Wochen.
- **Vertiefte Prüfung durch die Preisüberwachung**
 - Es ergibt sich die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung.
 - Die Rückmeldung erfolgt per E-Mail bis zum 23.11.2017, wenn die Unterlagen bis am 09.11.2017 eingereicht werden.

II.

Ergebnis der Checkliste zusammengefasst

Die eigene Überprüfung der Gebühren ergibt, dass folgende zwei Punkte die Anforderungen auf den Verzicht einer vertieften Prüfung (bzw. die Beanspruchung einer Selbstdeklaration) nicht erfüllen:

- **Verbrauchsgebühr Abwasser**

Der Preis von CHF 3.50 je m³ Frischwasser zuzüglich CHF 100.00 Jahrespauschale überschreitet den Grenzbetrag von CHF 2.20.
Es gilt dazu allerdings festzuhalten, dass diese Gebühren mit der traktandierten Reglementsanpassung unverändert bleiben.
Die Verbrauchsgebühren wurden in den vergangenen Jahren durch jeweilige Gemeindeversammlungsbeschlüsse schrittweise angehoben.
- **Anschlussgebühren Abwasser**

Für verschiedene Kategorien im untersten Gebührensegment ist eine Erhöhung von CHF 20.80 auf CHF 25.00 vorgesehen, was einer Erhöhung von 20.19 % entspricht.

Ergebnis der eigenen Überprüfung gemäss Checkliste 4.1

Die einzelnen Punkte der Checkliste werden nachfolgend im Anschluss an die Fragen beantwortet:

1. *Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten: In der Rechnung der Gemeinde werden nur Kosten ausgewiesen, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken und periodengerecht abgegrenzt sind.*

a. *Alle ausgewiesenen Kosten sind den Leistungen zuzuordnen, für die die Gebührenzahler aufzukommen haben.*

Antwort:

Trifft zu, es werden keine weiteren Kosten durch die Abwassergebühren gedeckt.

b. *Die Abschreibungsdauern entsprechen mindestens den von der Branche empfohlenen (siehe Anhang A1), oder den maximal zulässigen des Kantons.*

Antwort:

Trifft zu, die Abschreibungsdauern stützen sich auf die Weisungen der Gemeindeabteilung zu HRM2 (Tiefbauten = 50 Jahre).

c. *Alle Investitionen, auch der Leitungsersatz und Projektierungskosten, werden aktiviert entsprechend den Aktivierungsempfehlungen nach HRM2 des Kantons.*

Antwort:

Trifft zu, die Aktivierungsgrenze stützt sich auf die Weisungen der Gemeindeabteilung zu HRM2 (CHF 50'000.00 für 1'000 bis 5'000 Einwohner).

d. *Die für die Preisberechnung eingesetzten Betriebskosten basieren höchstens auf den durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten drei Jahre.*

Antwort:

Trifft grundsätzlich zu, die Betriebskosten fielen in den letzten drei Jahren unterschiedlich aus, da nach der Inbetriebnahme des Regenrückhaltebeckens und dem Einbau eines Sandfanges im Pumpwerk noch verschiedene betriebliche und bauliche Massnahmen notwendig waren.

e. *Die kalkulierte generelle Teuerung bei den Betriebskosten beträgt nicht mehr als die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre. Höhere Werte sind im Einzelfall zu begründen.*

Antwort:

Trifft grundsätzlich zu, es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Teuerung in den letzten 5 Jahren negativ ausfiel (Landesindex der Konsumentenpreise, Basis 1982, Stand September 2012 = 159.9, Stand September 2017 = 158.1).

Es ist damit zu rechnen, dass die Teuerung in den kommenden Jahren wieder ansteigt.

Ferner bleibt festzustellen, dass der grössere Teil der anfallenden Kosten als Betriebsbeitrag an den Abwasserverband Region Kölliken zu leisten ist. Diesbezüglich kann von Seiten des Gemeinderates Uerkheim nur sehr bedingt Einfluss genommen werden. Diesbezüglich werden in den kommenden Jahren zusätzliche betriebliche Aufwendungen erwartet, damit die verschärften Einleitbedingungen in den Vorfluter erfüllt werden können.

Die Finanzplanung geht im Durchschnitt von einer Kostenzunahme von jährlich rund 1 % aus.

- f. *Zinskosten: Die effektiv bezahlten Fremdkapitalkosten werden angerechnet, soweit sie marktgerecht sind. Von der Gemeinde dürfen dem Betrieb nur die Selbstkosten für das zur Verfügung gestellte Fremdkapital weiterverrechnet werden.*

Antwort:

Trifft zu.

Die interne Verzinsung der Vorschuss- und Verpflichtungsbestände (Spezialfinanzierungen) bewegt sich im Rahmen der Fremdkapitalverzinsung.

Schuld der Abwasserbeseitigung per 31.12.2016 von CHF 1'078'727.40 zu 1.5 %.

2. *Das Gebührensystem berücksichtigt alle Nutzer der Abwasserentsorgung. Namentlich werden auch die verdichteten und entwässerten Flächen im Besitz der Gemeinde oder des Kantons (Strassen und Plätze) erhoben und verrechnet und der Verbrauch der Gemeinde wird ebenfalls gemessen und verrechnet.*

Antwort:

Trifft zu.

Neu wird das Einleiten von Fremdwasser in die Kanalisation (laufende Brunnen, Drainageleitungen) sowie die Nutzung von Meteorwasser mit anschliessender Einleitung in die Kanalisation gebührenpflichtig.

Die Entwässerung der öffentlichen Plätze und Strassen wurden seit Jahren intern abgegolten. Mit der Revision dieses Reglements werden diese Gebühren neu in den Gebührentarif aufgenommen.

Die Entwässerung von privaten Liegenschaften wird über die Grundgebühr wie folgt abgegolten:

<u>Angaben zur Liegenschaft</u>	<u>Grundgebühr</u>	<u>= entw. Fläche</u>
• Einfamilienhaus	CHF 100.00	250 m ²
• Zweifamilienhaus	CHF 130.00	325 m ²
• Gewerbeliegenschaft mit 1 Wohnung	CHF 130.00	325 m ²
• Gewerbeliegenschaft mit 2 Wohnungen	CHF 160.00	400 m ²
• Mehrfamilienhaus mit 6 Wohnungen	CHF 250.00	625 m ²
• Mehrfamilienhaus mit 7 Wohnungen	CHF 280.00	700 m ²
• Mehrfamilienhaus mit 8 Wohnungen	CHF 310.00	775 m ²
• etc. (die grösste erfasste Liegenschaft umfasst 18 Wohnungen)		

3. *Gebührenmodell: Für keinen Standardhaushalt des Preisvergleichs des Preisüberwachers ist der Anteil der Grundgebühren mehr als 10 Prozentpunkte höher als der durchschnittliche Anteil des Ertrags aus Grundgebühren am Gesamtertrag.*

Antwort:

Trifft zu.

Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Liegenschaft CHF 100.00. Die Mindestgebühr für den Verbrauch (Annahme 60 m³) beträgt CHF 210.00.

Diese Verbrauchsgebühren bleiben unverändert.

Die ordentliche Fakturierung der Abwassergebühren, bzw. internen Verrechnungen der entwässerten Hartflächen im vergangenen Jahr ergibt folgendes Bild:

• fakturierte Verbrauchsgebühren		CHF 240'728.00
• fakturierte Grundgebühren	CHF 45'428.75	
• Abgeltung Entwässerung Schulareal	CHF 1'000.00	
• Abgeltung Entwässerung Kantonsstrassen	CHF 3'000.00	
• Abgeltung Entwässerung Gemeindestrassen	CHF 3'720.00	
Total fakturierte Abwassergebühren	CHF 53'148.75 (rund 18 %)	CHF 240'728.00 (rund 82 %)

4. *Kostendeckung und Gebührenhöhe*

- a. *Die geplanten Gebühren decken nur die angemessenen durchschnittlichen jährlichen Kosten der Gebührenplanungsperiode gemäss Punkt 1 hienvor.*

Antwort:

Trifft zu.

- Rechnung 2015	Aufwandüberschuss	CHF 19'536.35
- Rechnung 2016	Ertragsüberschuss	CHF 29'714.26
- Budget 2017	Ertragsüberschuss	CHF 2'600.00
- Budget 2018	Aufwandüberschuss	CHF 500.00

- b. *Die Gemeinde verfügt über keine Reserven, die zur Deckung der Kosten herangezogen werden können, oder diese werden zugunsten des Gebührenhaushalts in den nächsten 5 bis 10 Jahren aufgelöst.*

Antwort:

Trifft zu.

- c. *Voraussetzung für Selbstdeklaration und vereinfachte Prüfung: Die Gebühr für die Standardhaushalte gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers liegt für alle Haushaltstypen unter Fr. 2.20 pro m³.*

Antwort:

Trifft nicht zu.

Die Verbrauchsgebühr beträgt 3.50 pro m³, zuzüglich eine Pauschale von CHF 100.00 für den Anschluss und die Entwässerung von Meteorwasser.

5. *Gebührenanpassung*

- a. *Die geplante Gebühr wird für keinen Standardhaushalt gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers ohne kostenseitige Begründung überproportional erhöht.*

Antwort:

Trifft zu.

Die Gebühren für den Standardhaushalt bleiben unverändert.

- b. *Die geplante Gebühr wird für Gross- und Geschäftskunden ohne kostenseitige Begründung nicht überproportional erhöht.*

Antwort:

Trifft zu.

Die Verbrauchsgebühren für Gross- und Geschäftskunden (keine solchen im eigentlichen Sinne) bleiben unverändert.

Neu wird eine Gebühr von CHF 0.40 pro m² entwässerte Dach- oder Hartfläche in den Gebührentarif aufgenommen, soweit die Entwässerung nicht bereits durch die Pauschale abgedeckt ist. Dies betrifft allerdings nur einzelne Betriebe mit nur einer Grundgebühr und überproportional grosser entwässerter Dach- oder Hartfläche. In diesen Fällen ist die zusätzliche Gebühr begründet.

- c. *Die Gebühren für die Grossverbraucher tragen dem Anteil Rechnung, welche diese Kunden an den Infrastrukturkosten verursachen und werden nicht überproportional erhöht.*

Antwort:

Trifft zu.

Die Verbrauchsgebühren für Gross- und Geschäftskunden (keine Kunden mit grossem Wasserverbrauch) bleiben unverändert.

- d. *Voraussetzung für Selbstdeklaration und vereinfachte Prüfung: Die Gebührenerhöhung macht für keinen Standardhaushalttyp gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers und keinen Betrieb mehr als 30 Prozent aus.*

Antwort:

Trifft zu.

Die ordentlichen Verbrauchsgebühren bleiben unverändert.

Wie bereits erwähnt, werden neu das Einleiten von Fremdwasser in die Kanalisation (laufende Brunnen, Drainageleitungen, überproportional grosse entwässerte Dach- und Hartflächen) sowie die Nutzung von Meteorwasser mit anschliessender Einleitung in die Kanalisation gebührenpflichtig.

- e. Die Anschlussgebühren werden für keine Gebäudekategorie um mehr als 20 Prozent erhöht.

Antwort:

Trifft (*nicht ganz) zu.

Die seit der Beschlussfassung über das aktuelle Reglement (31.05.2002) gültigen Tarife für Anschlussgebühren (pro m² Geschossflächen) werden wie folgt angepasst:

	bisheriges <u>Reglement</u>	neues <u>Reglement</u>	Abwei- <u>chung</u>
Wohnhäuser	CHF 33.80	CHF 40.00	18.34 %
Garagen, ein-, angebaut oder freistehend	CHF 33.80	CHF 40.00	18.34 %
Gartenhäuser und Unterstände ab 5 m ²	CHF 33.80	CHF 35.00	3.55 %
Wohnhäuser mit Gastgewerbe			
a) Wohn- und gastgewerbliche Räume	CHF 33.80	CHF 35.00	3.55 %
b) Säli über 40 m ²	CHF 20.80	CHF 25.00	* 20.19 %
Gewerbliche und industrielle Räume und Werkstätten			
a) Büro, Aufenthaltsräume, Garderoben, etc.	CHF 33.80	CHF 35.00	3.55 %
b) Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräume	CHF 20.80	CHF 25.00	* 20.19 %
Schopf-, Scheunenanbauten und Stalleinrichtungen	CHF 20.80	CHF 25.00	20.19 %
Öffentliche Bauten			
a) Büro, WC, Duschen, Küchen, Office, etc.	CHF 33.80	CHF 35.00	3.55 %
b) Für alle übrigen Räume	CHF 20.80	CHF 25.00	* 20.19 %
Für Oberflächenwasser von Plätzen und Strassen	CHF 20.80	CHF 25.00	* 20.19 %
Für baubewilligungspflichtige Schwimmbassins (pro m ³ Nettoinhalt)	CHF 20.80	CHF 25.00	* 20.19 %

6. Vorfinanzierung

- a. Voraussetzung für Selbstdeklaration und vereinfachte Prüfung:

i. Die Gemeinde macht keine ausserordentlichen Abschreibungen und öffnet auch keine zusätzlichen Reserven oder Vorfinanzierungen (oder Rückstellungen vor Einführung von HRM2).

Antwort:

Trifft zu.

Es werden nur die ordentlichen Abschreibungen gemäss Vorgaben nach HRM2 getätigt.

In den vergangenen 10 Jahren wurden nebst den ordentlichen Investitionen in das Abwasserleitungsnetz gut CHF 2.5 Mio. in den Bau einer Anschlussleitung an die ARA Region Kölliken sowie in den Bau eines Regenrückhaltebeckens investiert. Diese Investitionen sind im Rahmen der ordentlichen Abschreibungen zu amortisieren, bevor Rückstellungen für allfällige zukünftige Grossinvestitionen getätigt werden können.

ii. Es wird höchstens mit einem Finanzierungsbeitrag (anstelle Gewinn) in der Höhe von 0.5% auf dem stets betriebsnotwendigen Kapital gerechnet (zusätzlich zu den Fremdkapitalkosten). Voraussetzung: Die Leitungen werden über mindestens 60 Jahre linear auf dem Anschaffungswert abgeschrieben.

Antwort:

Es werden keine Finanzierungsbeiträge oder Einlagen in Spezialfinanzierungen getätigt.

b. Voraussetzung für eine angemessene Vorfinanzierung, die einer vertieften Prüfung standhält:

iii. Die Abschreibungen und die jährliche Vorfinanzierung dürfen zusammen nicht höher sein als die Abschreibungskosten, die anfallen würden, wenn immer schon linear über die Nutzungsdauer auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben worden wäre.

iv. Es wird höchstens mit einem Finanzierungsbeitrag (anstelle Gewinn) in der Höhe der durchschnittlichen Teuerung auf dem minimal betriebsnotwendigen Kapital gerechnet.

v. Alle Mittel der Vorfinanzierung müssen in der Regel in den nächsten 5 Jahren (in Ausnahmefällen spätestens in 10 Jahren) betriebsnotwendig sein.

Antwort:

Beantwortung entfällt, siehe vorgängige Stellungnahmen.

III.

Beschluss

1. Vom Ergebnis des „Selbstcheck“ wird Kenntnis genommen. Es zeigt sich, dass nur die (unveränderten) Verbrauchsgebühren sowie die Erhöhung der Anschlussgebühren im tiefsten Segment die Anforderungen an eine Selbstdeklaration nicht erfüllen.
2. Der Gemeinderat Uerkheim beantragt dem eidgenössischen Preisüberwacher gestützt auf die vorgängigen Detailangaben die Genehmigung des Entwurfs des Abwasserreglements der Gemeinde Uerkheim.
3. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die mit dem eingangs erwähnten Schreiben zugestellten Unterlagen als Grundlage zur Prüfung dienen.
Der Stellungnahme wird das aktuell gültige Abwasserreglement beigelegt.

Für allfällige Rückfragen steht Gemeindeschreiber Hans Stadler gerne zur Verfügung.

Protokollauszug an:

- Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern (mit aktuellem Abwasserreglement)
- Ressortvorsteher Andreas Ott
- Pendenzen (Nr. 3.008)
- Akten

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiber-Stv.



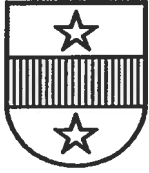
Markus Gabriel



Larissa Schweizer

Versand: 1. November 2017

Gemeinde Uerkheim



ABWASSERREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

- A Gesetzliche Grundlagen
- B Abwasserreglement
 - I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 - § 12
 - II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht
§ 13 - § 16
 - III. Bewilligungsverfahren
§ 17 - § 22
 - IV. Technische Ausführungsvorschriften
§ 23 - § 29
 - V. Rechtsschutz und Vollzug
§ 30 - § 31
 - VI. Schlussbestimmungen
§ 32 - § 33
 - VII. Abgaben, Gebührenanhang
§ 34 - § 56

A Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauG) vom 23. Februar 1994
- Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977
§ 14
¹ Die Gemeinden erlassen ein Abwasserreglement, welches von der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zu beschliessen ist.
² Die kantonale Fachstelle erlässt ein Musterreglement.
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (V EG GSchG) vom 16. Januar 1978
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
§ 20 Abs. 2
Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
lit. i
den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonalen Erlasse.
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968

B Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Uerkheim, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2

Geltungsbereich Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3

**Abwasseranlagen;
Definition Begriffe** ¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements, umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

²Die Begriffe sind im Kapitel IV. (technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde ¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5

Projekt- und Kreditbewilligung Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Gemeinderat Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

Gewässerschutzstelle § 2 V EG GSchG	<p>§ 7</p> <p>¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist; b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen; c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke; d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen; e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften; f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz; g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG. <p>²Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.</p>
Kanalisationsplanung § 6 EGGSchG	<p>§ 8</p> <p>¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).</p>
Genehmigung § 20 EGGSchG	<p>²Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.</p>
Öffentliche Abwasseranlagen § 4 EGGSchG	<p>§ 9</p> <p>¹Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel VII. Abgaben).</p> <p>²Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung Umweltschutz BD zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DI in Kraft.</p> <p>³Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.</p>
Private Abwasseranlagen	<p>§ 10</p> <p>¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.</p> <p>² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.</p>
Art. 11 GSchV	<p>³ Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.</p>

⁴Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

³Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 11

Abwassersanierung
ausserhalb Bauzonen
§ 9 EGGSchG

¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

Anschlusspflicht

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

²Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

§ 6 V EGGSchG

⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen

¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

§ 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

III. Bewilligungsverfahren**§ 17**

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18

Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen.

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche A, B, C
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fallleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammfänger
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 20

Baubeginn, Geltungsdauer Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 39 ABauV.

§ 21

Projektänderung ¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

²Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV

§ 22

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme ¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

²Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

³Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

IV. Technische Ausführungsvorschriften**§ 23**

Technische Ausführungsvorschriften Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartements, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000 (1990): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (1993), SIA Empfehlung V 190, Kanalisationen
- VSA Richtlinie (1992): Unterhalt von Kanalisationen

§ 24

Abwasser Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 25

Nichtverschmutztes Abwasser ¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

a) Fremdwasser

(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

c) Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14.

²Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

b) Plätze

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze (ohne Waschplätze) sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 26

Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 27

Einleitungsbewilligung

¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons. (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).

²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser, ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 28

Landwirtschaftsbetriebe

¹Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

²Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29

Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Rechtsschutz und Vollzug

§ 30

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 31

Strafbestimmungen

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 32

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt auf die neue Abrechnungsperiode nach Eintreten der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 10. Dezember 1982 mit der Genehmigung der Fachstelle vom 25. Januar 1983 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 33

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

VII. Abgaben, Gebührenanhang

Grundlage: Finanzierung von Erschliessungsanlagen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 35

Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung ²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2002. Sie können vom Gemeinderat jeweils auf Beginn der nächsten Abrechnungsperiode an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 36

Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 37

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 38

Verzug, Rückerstattung ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 39

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

2. Erschliessungsbeiträge

§ 40

Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

	§ 41
Beitragsplan	<p>Der Beitragsplan enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Voranschlag über die Erstellungskosten; b) den Kostenanteil des Gemeinwesens; c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan); d) die Grundsätze der Verlegung; e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge; f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge; g) eine Rechtsmittelbelehrung.
	§ 42
Anlagen mit Mischfunktion	Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.
	§ 43
Auflage und Mitteilung	<p>¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.</p> <p>²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.</p>
	§ 44
Vollstreckung	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
	§ 45
Bauabrechnung	<p>¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.</p>
	§ 46
Zahlungspflicht	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
	§ 47
Fälligkeit	<p>¹Erschliessungsanlagen werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p>³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bezw. Beschwerde geführt wird</p>
	§ 48
Bemessung	Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung in der Regel 100 % der Baukosten betragen.

§ 49

Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte innerhalb des Gebäudekubus). Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die übersteigenden Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.

3. Anschlussgebühr

Basis: Gebäudegrund- und Bruttogeschossfläche als Bemessungsgrundlage

§ 50

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.

Grundsatz:

Sämtliche Geschossflächen sind inklusive Umfassungswände zu messen. Wenn infolge Erdberührung oder anderen Schwierigkeiten die Stärken von Umfassungswänden nicht ersichtlich sind, werden pro Aussenwand 25 cm zum Innenmass zugerechnet.

Es werden nur allseitig geschlossene Geschosse berechnet. Estriche und Dachgeschosse, welche nur als Abstellräume dienen, sind nicht gebührenpflichtig.

Die nachfolgend aufgeführten Räume und Geschossflächen sind gebührenpflichtig und werden nach Ausmass per m2 Fläche abgerechnet.

1) Wohnhäuser

- a) Kellergeschosse und Teilunterkellerungen
- b) Wohngeschosse inkl. fassadenbündige Sitzplatz- u. Balkonnischen
- c) Sitzplatzanbauten, welche allseits geschlossen sind (auskragende Balkonplatten fallen ausser Betracht)
- d) Estrichräume nur soweit bewohnbar und ausgebaut

Fr. 33.80 pro m2

2) Garagen und Waschwäuser, ein-, angebaut oder freistehend
(freistehend nur gebührenpflichtig mit Kanalisationsanschluss)

- a) für diese Bauten wird 1x die Geschossfläche berechnet und die Anschlussgebühr beträgt:

Fr. 33.80 pro m2

3) Gartenhäuser

(sind nur gebührenpflichtig, wenn Kanalisationsanschluss besteht)

- a) für diese Bauten wird 1x die Geschossfläche berechnet und die Anschlussgebühr beträgt

Fr. 33.80 pro m2

4) Wohnhäuser mit Gastgewerbe

- a) Wohn- und gastgewerbliche Räume werden wie Punkt 1) abgerechnet und die Anschlussgebühr beträgt

Fr. 33.80 pro m2

- b) Die Anschlussgebühr für Säli über 40 m2, Fläche von Restaurants oder Gasthöfen beträgt

Fr. 20.80 pro m2

5) Gewerbliche und industrielle Räume und Werkstätten

welche entweder als Anbauten an Wohnhäuser oder als freistehende Gebäude bestehen, werden wie folgt berechnet:

- a) für Büro, Kantinen, Aufenthaltsräume, Garderoben- und WC-Anlagen, Verkaufsräume, Garagen beträgt die Anschlussgebühr

Fr. 33.80 pro m2

- b) für Fabrikations-, Werkstatt. und Lagerräume beträgt die Anschlussgebühr

Fr. 20.80 pro m2

6) Schopf- und Scheunenbauten

(sind nur gebührenpflichtig wenn ein Kanalisationsanschluss besteht)

- a) mit einem oder mehreren Geschossen wird die Grundfläche nur 1x berechnet. Es werden nur die allseits geschlossenen Gebäudeteile berechnet. Die Anschlussgebühr beträgt

Fr. 20.80 pro m2

7) Öffentliche Bauten

Gemeindehaus, Schulhäuser, Kindergarten, Feuerwehmagazine, Kirche, Kapelle usw. werden wie folgt bemessen.

- a) für Büro, WC, Duschen, Küchen, Office, Garagen, Waschräume beträgt die Anschlussgebühr

Fr. 33.80 pro m2

- b) für alle übrige Räume beträgt die Anschlussgebühr

Fr. 20.80 pro m2

8) Für Oberflächenwasser von Plätzen und Unterständen

welches ausschliesslich in die Gemeindekanalisation abgeleitet wird beträgt die Anschlussgebühr

Fr. 20.80 pro m2

9) Für baubewilligungspflichtige Schwimmbassins

beträgt die Anschlussgebühr pro m3 Nettoinhalt

Fr. 20.80 pro m3

²Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird per m2 Fr. 7.00 reduziert, wenn das Dachwasser versickert wird.

³Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 51

Ersatz-, Umbauten,
Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 50 erhoben.

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 52

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Beginn der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 53

Sicherstellung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

4. Benützungsgebühr

§ 54

Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 55

Grundgebühr Die jährliche Grundgebühr **Abwasser** beträgt

a) pro Liegenschaft	Fr. 100.00
b) je weitere Wohnung oder gewerbliche Nutzungseinheit	Fr. 30.00

§ 56

Verbrauchsgebühr ¹Die **Verbrauchsgebühr** für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt **Fr. 3.50 pro m³**

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁴Die **Minimalgebühr** beträgt pro Jahr **Fr. 210.00**

⁵Bei Liegenschaften mit Privatwasserversorgung kann für die Bemessung der Verbrauchsgebühr von der Eigentümerschaft zu ihren Lasten ein Wasserzähler eingebaut werden.

⁶Die Benützungsgebühr beträgt für Bauten

- die über einen Wasseranschluss verfügen, der Verbrauch aber über **keine Wasseruhr** gemessen wird, oder
- **keinen Wasseranschluss** haben

Fr. 210.00.

pro Kopf und Jahr

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 31.05.2002
(In Rechtskraft erwachsen am 08.07.2002)

Der Gemeindeammann:

Markus Kappeler

Der Gemeindeschreiber:

Hans Stadler

Änderung der Verbrauchsgebühr § 56 von der Gemeindeversammlung
beschlossen 25.11.2005
(In Rechtskraft erwachsen am 03.01.2006)

Der Gemeindeammann:

Markus Kappeler

Der Gemeindeschreiber:

Hans Stadler

Änderung der Verbrauchsgebühr §§ 55 und 56 von der Gemeindeversammlung
beschlossen 28.11.2008
(In Rechtskraft erwachsen am 05.01.2009)

Der Gemeindeammann:

Markus Kappeler

Der Gemeindeschreiber:

Hans Stadler

Änderung der Verbrauchsgebühr § 56 von der Gemeindeversammlung
beschlossen 25.11.2011
(In Rechtskraft erwachsen am 03.01.2012)

Der Gemeindeammann:

Markus Gabriel

Der Gemeindeschreiber:

Hans Stadler

Änderung der Verbrauchsgebühr § 56 von der Gemeindeversammlung
beschlossen 27.11.2015
(In Rechtskraft erwachsen am 04.01.2016)

Der Gemeindeammann:

Markus Gabriel

Der Gemeindeschreiber:

Hans Stadler

